

Wahlordnung

zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

I. Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl 15 Vertreter und 4 Ersatzvertreter der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt geheim, unmittelbar und elektronisch. Sollte einer elektronischen Wahl ein tatsächliches Hindernis entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von S. 2 nach Anhörung der Vertreterversammlung die Durchführung in einer Briefwahl beschließen.
2. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu der die Wahl abzuschließen ist (Wahltag). Dieser soll nicht mehr als zwei Monate vor oder nach Ablauf der Amtszeit der laufenden Vertreterversammlung liegen.

§ 2

Wahlausschuss

1. Die Vertreterversammlung wählt bis zum 30. September des Jahres vor der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Über die Form der Wahl entscheidet die Vertreterversammlung. Der Wahlausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die dem Versorgungswerk angehören müssen, nicht der Vertreterversammlung oder Vorstand angehören und keine Bewerber sein dürfen. Es können bis zu drei Ersatzmitglieder gewählt werden, die ebenfalls dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz des Versorgungswerkes; Korrespondenz mit dem oder Eingaben an den Wahlausschuss sind dorthin zu adressieren.
2. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Wahltages (§ 1 Abs. 2);
 - b) Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 4);
 - c) Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 5);
 - d) Wahlausschreibungen (§ 3)
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 6);
 - f) Bestimmung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 4);
 - g) Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10);
 - h) Ausfertigung und Versendung der Wahlunterlagen (§§ 15, 16, 17, 21, 22);
 - i) Entscheidung über Wahlanfechtungen (§ 30);
 - j) Feststellung (§ 23) und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 28)
 - k) Auslosung bei Stimmgleichheit (§ 25 Abs. 2).

3. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlausschuss kann in Abstimmung mit dem Vorstand zu seiner Unterstützung auch die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes nutzen.
4. Der Wahlausschuss tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. Diese können auch als Video- und/oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Die Ausschussmitglieder gelten also auch als anwesend, wenn sie über elektronische Medien im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen an dem Termin teilnehmen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die Geschäftsführung des Versorgungswerkes ist berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen.
5. Der Wahlausschuss kann auch außerhalb von Ausschusssitzungen, insbesondere schriftlich, fernmündlich, per Telefaxbrief, per E-Mail oder Korrespondenz über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer (kurz: beA), Beschlüsse fassen, wenn alle Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, kein Ausschussmitglied dem jeweiligen Verfahren widerspricht und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt.
6. Beschlüsse des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter oder bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter den Betroffenen in der Form des § 30 Absatz 5 bekanntgegeben oder veröffentlicht, soweit diese Wahlordnung dies vorsieht.
7. Über den Verlauf der Wahlausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder angegeben sein. Sie muss die gestellten Anträge, über die abgestimmt worden ist, in ungekürztem Wortlaut, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
8. Veröffentlichungen erfolgen auf Vermittlung der Geschäftsstelle auf der Internetseite des Versorgungswerkes.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

1. Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag erstellt der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein muss.
2. Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - a) Die Namen und Anschriften der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sowie deren Anschriften;
 - b) den Wahltag (§ 1 Abs. 2 S. 1);
 - c) die Angabe, ab wann, wo und wie lange Abschriften des Wählerverzeichnisses zur Einsicht ausliegen;
 - d) den Hinweis, dass nur Mitglieder wirksam wählen und gewählt werden können, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind;
 - e) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können (§ 6);
 - f) die Aufforderung, Wahlvorschläge oder -bewerbungen schriftlich, per Telefaxbrief oder per E-Mail, innerhalb von mindestens einem Monat nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 4) sind anzugeben;

- g) einen Hinweis auf den Inhalt der Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 2);
 - h) die Mindestzahl von wahlberechtigten Mitgliedern, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt sein muss (§ 8 Abs. 2);
 - i) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in den Stimmzettel aufgenommen (§§ 15 Abs. 2, 21) und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist;
 - j) den Hinweis, dass das Wahlrecht durch elektronische Wahl oder Briefwahl ausgeübt wird.
3. Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
 4. Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.
 5. Das Wahlausschreiben wird mit einfachem Brief an die einzelnen Mitglieder unter der dem Versorgungswerk bekannten Anschrift zugesandt. Die Übersendung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 4

Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder auf (Wählerverzeichnis). Er hat dieses Verzeichnis bis einen Monat vor dem Wahltag auf dem Laufenden zu halten und zu ergänzen. Wer erst nach diesem Zeitpunkt Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern wird beziehungsweise von dessen Zulassung der Wahlausschuss erst danach Kenntnis erlangt, ist nicht wahlberechtigt. Über die Zulassung zur Anwaltschaft in Mecklenburg-Vorpommern informiert die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes den Wahlausschuss unverzüglich.
2. Das Wählerverzeichnis ist in Form einer Wählerliste zu führen. Die Listen müssen gebunden oder geheftet sein.
3. Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a) laufende Nummer des wahlberechtigten Mitgliedes
 - b) Vor- und Familienname des wahlberechtigten Mitgliedes
 - c) Kanzlei- oder Wohnanschrift des wahlberechtigten Mitgliedes
 - d) Rubrik für Vermerk über die Stimmabgabe
 - e) Bemerkungen

§ 5

Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder für mindestens zwei Monate, beginnend ab dem vierten Monat vor dem Wahltag auszulegen. Änderungen und Ergänzungen gem. § 4 Abs. 1 S. 2 sind unverzüglich aufzunehmen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht niederzulegen.

§ 6

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jedes Mitglied kann innerhalb der Auslegungsfrist § 3 Abs. 2 c) i.V.m. § 5 beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied, das den Einspruch eingelegt hat, und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich, spätestens am Tag vor dem Wahltag in der Form des § 30 Absatz 5 mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
3. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Der Wahlausschuss stellt frühestens nach Abschluss der Einspruchsfrist, das Wählerverzeichnis fest.
2. Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter bis zum Wahltag beheben

§ 8

Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied kann bis zu fünf Wahlvorschläge unterbreiten beziehungsweise unterstützen oder sich selbst bewerben.
2. Der Wahlvorschlag muss von dem Bewerber und außerdem von wenigstens fünf in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern unterzeichnet sein, die den Wahlvorschlag unterstützen (Unterstützer). Handelt es sich um einen Eigenvorschlag, muss dieser vom Bewerber und nicht weniger als fünf in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiinschrift der unterzeichnenden Mitglieder einschließlich des vorgeschlagenen Mitglieds sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen.
3. Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die im Wählerverzeichnis aufgeführt worden sind.
4. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss bestimmt den genauen Tag und die Uhrzeit, mit der die Einreichungsfrist endet.

§ 9

Vorprüfung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und, soweit feststellbar, die Uhrzeit des Eingangs.
2. Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorschlagenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlages aufzufordern, die Mängel innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Wahlvorschläge können nach Eingang beim Wahlausschuss durch den Vorschlagenden nicht zurückgenommen werden, sofern es sich nicht um eine Eigenbewerbung handelt.

§ 10

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss überprüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 8 Absatz 4 die Wahlvorschläge, insbesondere
 - a) die Einhaltung der Einreichungsfrist;
 - b) die Vollständigkeit der Wahlvorschläge;
 - c) die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag, die Wahlberechtigung des Vorschlagenden, der Unterstützer sowie des vorgeschlagenen Mitgliedes;
 - d) die Einhaltung des Verbots der Aufnahme mehrerer Bewerber in einen Wahlvorschlag.
2. Der Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a) der nicht rechtzeitig eingereicht worden ist;
 - b) der nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist;
 - c) der den Bewerber so unvollständig bezeichnet, dass Zweifel über seine Person bestehen können, oder der einen nicht ins Wählerverzeichnis eingetragenen Bewerber enthält;
 - d) der im Falle des § 9 Absatz 2 ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden ist.

§ 11

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Ist nach Ablauf der in § 8 Absatz 4 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder sind gültige Wahlvorschläge in einer geringeren Zahl eingegangen, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind, so gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich in gleicher Weise wie bei der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von mindestens drei Wochen auf; er bestimmt den Ablauf der Frist nach Tag und Uhrzeit. Sind auch in der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen oder in zu geringer Zahl, informiert der Wahlausschuss darüber unverzüglich den Vorstand. Die Entscheidung über die Festsetzung einer Neuwahl trifft die Vertreterversammlung.
2. Für die nachgereichten Wahlvorschläge gelten die §§ 9,10 entsprechend.

§ 12

Reihenfolge der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden (§ 9 Absatz 2), so ist der Zeitpunkt, an dem der berichtigte Wahlvorschlag bzw. die Erklärung des Bewerbers eingegangen ist, maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet der Wahlausschuss über die Reihenfolge durch Los.

§ 13

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Beschlussfassung über die Wahlvorschläge, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der gegebenenfalls nach § 11 Absatz 1 verlängerten Einreichungsfrist, teilt der Wahlausschuss einem jeden Bewerber die Entscheidung über den Wahlvorschlag schriftlich mit.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

1. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Das Wahlrecht wird bei der Wahl zur Vertreterversammlung in elektronischer Form oder per Brief ausgeübt.
3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
4. Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
5. Der Wahlberechtigte darf für die Stimmabgabe nur die vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen und bei elektronischer Wahl die vergebenen Zugangsdaten verwenden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Vertreter zu wählen sind (ohne Ersatzvertreter). Die Abgabe von weniger Stimmen ist möglich.
7. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

II. Besondere Bestimmungen zur elektronischen Wahl

§ 15

Wahlunterlagen bei elektronischer Wahl

1. Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Kandidaten werden die elektronischen Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
2. Der elektronische Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 11) unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Kanzlei- oder Wohnanschrift.
3. Die Stimmzettel enthalten einen Hinweis darauf,
 - a) dass der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - b) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 - c) dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur derjenige gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist.

§ 16

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

1. Den Wahlberechtigten werden die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (z.B. Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) per Brief übermittelt.
2. Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 15 Abs. 2 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abrechnen können.

3. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit der Bestätigung über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimmabgabe vollzogen.
4. Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 17

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren vom Wahlausschuss bestimmten Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.

§ 18

Störung der elektronischen Wahl

1. Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus vom Versorgungswerk zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 3 Abs. 5 auf der Website des Versorgungswerkes bekannt gegeben.
2. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, hinsichtlich derer ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Können die genannten Folgen einer Störung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.
3. Störungen sowie deren Ursachen, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken.
4. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 19

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

1. Das Versorgungswerk kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl eines geeigneten zuverlässigen externen Dienstleisters bedienen. Der Wahlausschuss kann dem Dienstleister die technische Umsetzung seiner Aufgaben übertragen.
2. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Zum Schutz der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.
4. Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein; insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimmabgabe darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
5. Es muss sichergestellt werden, dass die Übertragung der Wahlzeiten geschützt ist vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen. Hierzu muss die Datenübermittlung insbesondere verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung von Wahlzeiten.

Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 20

Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

1. Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
2. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

III. Besondere Bestimmungen zur Briefwahl

§ 21

Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden Stimmzettel gefertigt. Für die Herstellung hat der Wahlausschuss zu sorgen. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben. Sie dürfen keine Kennzeichen aufweisen.
2. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 11) unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Kanzlei- oder Wohnanschrift.
3. Die Stimmzettel enthalten einen Hinweis darauf,
 - d) dass das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - e) dass der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - f) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 - g) dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur derjenige gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - h) dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind;
 - i) dass die Stimmabgabe unwirksam ist, wenn der Stimmzettel den Vorgaben nach den Buchstaben b) bis e) nicht entspricht.
4. Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuss bereitzustellen; sie müssen undurchsichtig sein. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
5. Der Wahlausschuss hat ferner die freigemachten Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuss erforderlich sind. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlausschusses, den Vermerk „Briefwahl“ sowie die Mitgliedsnummer tragen.

§ 22

Durchführung der Briefwahl

1. Der Wahlausschuss übersendet durch Vermittlung der Geschäftsstelle des Versorgungswerks den Wahlberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Wahltag, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag (§ 21). Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Unterlagen maßgeblich.
2. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im verschlossenen Wahlbriefumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig durch die Post oder auf andere Weise übergibt, dass er beim Wahlausschuss spätestens beim Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit (§ 1 Abs. 2 S. 1) vorliegt; die Rubrik „Absender“ ist vom Wahlberechtigten vor der Absendung oder Übergabe auszufüllen.
3. Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet unter Verschluss zu halten.

4. Unmittelbar nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Wahlbrief ist mit der Folge zurückzuweisen, dass keine Stimmabgabe vorliegt, wenn
 - a) er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist;
 - b) er unverschlossen eingegangen ist;
 - c) der Absender nicht zweifelsfrei identifizierbar ist;
 - d) der vorgeschriebene Wahlbriefumschlag und/oder der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden sind oder der Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist;
5. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlages samt Inhalt verpackt und versiegelt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.
6. Nach der Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe nacheinander ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ermittelt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Wahlausschuss die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrechen; dabei sind die Wahlunterlagen unter Verschluss zu halten.
2. Zeit und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses sollen auf der Internetseite des Versorgungswerkes bekannt gemacht werden.
3. Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die Briefumschläge und alle anderen nicht benötigten Unterlagen vom Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
4. Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
5. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
6. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
7. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 22 Absätze 4 bis 6, § 23), muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 24

Ungültige Stimmabgaben

1. Ungültig sind Stimmabgaben,
 - a) die nicht in einem vorgeschriebenen Wahlumschlag unter Verwendung des übersandten Stimmzettels abgegeben worden sind,
 - b) die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben sind,
 - c) die Zusätze und Vorbehalte enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der Zusätze und Vorbehalte enthält,
 - d) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 - e) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
 - f) auf denen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 6 höchstens zustehen. Die abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.
2. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen.
3. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
4. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mitzurechnen.

IV. Bestimmungen zur Wahlfeststellung

§ 25

Ermittlung der gewählten Bewerber

1. Bei der Wahl der Vertreter sind die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als Ersatzvertreter festzustellen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

§ 26

Wahlniederschrift

1. Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
 - b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 - c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Berechtigten;
 - d) den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist;
 - e) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 - f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen;
 - g) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen;
 - h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen;
 - i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
 - j) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 - k) die Namen der gewählten Vertreter einschließlich Ersatzvertreter.
2. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 27

Benachrichtigungen

Der Wahlausschuss benachrichtigt neben dem Vorstandsvorsitzenden des Versorgungswerkes durch Vermittlung der Geschäftsstelle die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, ihre Wahl in Textform anzunehmen.

§28

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl durch Vermittlung des Vorstandes auf der Internetseite des Versorgungswerkes.
2. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 - a) die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 - c) die Gesamtzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel;
 - d) die Gesamtzahl der gültigen und der ungültigen Stimmen;
 - e) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 - f) die Namen und Reihenfolge der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter;
 - g) die Mitteilung, welche Bewerber die Wahl angenommen haben.

§ 29

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die körperlichen Wahlunterlagen (Niederschriften, Wählerverzeichnis, Entwürfe der Bekanntmachung, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der übernächsten Wahl zur Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes aufzubewahren. Die elektronischen Daten sind revisionssicher in der selben Frist zu archivieren.

§ 30

Wahlprüfung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 28) folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
5. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
6. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 31

Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 32

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Wahlausschusses € 150,00 für jede Zusammenkunft des Wahlausschusses. Daneben hat jedes Mitglied des Wahlausschusses Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Wahlausschusses. Für die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe der für den Vorstand geltenden Aufwandsentschädigungsordnung gewährt. Wahlhelfern, die die Mitglieder des Wahlausschusses bei der Auszählung der Stimmen unterstützen, kann ebenfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 33

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.